



****[For an English Version of this letter see below \(click here\)](#)****

Information zur Einführung der E-Rechnung ab dem 01.01.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem **01.01.2025** tritt in Deutschland die Pflicht zur Nutzung elektronischer Rechnungen (E-Rechnungen) im Geschäftsverkehr zwischen inländischen Unternehmen in Kraft. Der Gesetzgeber macht dabei genaue Vorgaben hinsichtlich technischer Ausgestaltung, den Umfang der Pflicht sowie der Zeitpunkte, zu denen Unternehmen ihre Eingangsrechnungen als E-Rechnung empfangen und Ausgangsrechnungen als E-Rechnungen auszustellen haben.

Mit dieser Information möchten wir Ihnen die wichtigsten Details erläutern.

1. Die E-Rechnung

Als E-Rechnung bezeichnet das Gesetz eine Rechnung, die in einem vorgegebenen **strukturierten elektronischen Format** ausgestellt, übermittelt und empfangen wird. Dabei muss der Rechnungsaussteller seine Ausgangsrechnung in einem bestimmten elektronischen Format erstellen und elektronisch übermitteln und der Rechnungsempfänger muss die Rechnung elektronisch empfangen können. Die E-Rechnung muss - sowohl nach Erstellung als auch nach Übermittlung und Empfang - eine elektronische Verarbeitung der Rechnungsangaben ermöglichen. Hierzu ist es notwendig, dass der elektronische Datensatz sowohl in der Finanzbuchhaltung des Rechnungsausstellers als auch des Rechnungsempfängers eingelesen werden kann. Anschließend muss die E-Rechnung sowohl beim Aussteller als auch dem Empfänger im elektronischen Format revisionsicher und GoB-konform archiviert werden.

PDF-Dateien oder andere Formate, wie z.B. Word- (.docx), Excel- (.xlsx) oder Bilddateien (z.B. .tif oder .jpeg), erfüllen **nicht** die Anforderungen an eine E-Rechnung. Zwar können auch diese Dateien elektronisch erzeugt, übermittelt und empfangen werden, jedoch handelt es sich dabei nur um digitale, bildhafte Darstellungen von Rechnungen, die nicht elektronisch weiterverarbeitet werden können. Als elektronische Rechnung gilt ab 01.01.2025 **nur** eine

Mandanteninfo der Kanzlei Neunzig & Partner

Rechnung, bei der die erforderlichen Rechnungsdaten als strukturierter elektronischer Datensatz in einer **XML-Datei** vorliegen. Klassische pdf-Rechnungen oder andere unstrukturierte Formate stellen - ebenso wie die Papierrechnung - nach dem Gesetz künftig sonstige Rechnung dar. Sie dürfen nur noch bis zum Ende der Übergangsfristen (vgl. Punkt 4) ausgestellt werden.

2. Zulässige Formate der E-Rechnung

Inhaltlich muss das strukturierte elektronische Rechnungsformat ab dem 01.01.2025 der europäischen Norm für elektronische Rechnungen (**Norm EN 16931**) entsprechen. In Deutschland beruhen insbesondere zwei führende Rechnungsformate auf dieser Norm, die sog. „**XRechnung**“ und „**ZUGFeRD**“. Beide Formate werden bereits angewendet.

XRechnung

Bei der XRechnung (XML-basierte Daten) handelt es sich um ein im öffentlichen Auftragswesen bereits gängiges Rechnungsformat. Es besteht aus einer XML-Datei. Zum Lesen der Rechnung bedarf es eines Visualisierungsprogramms. Anderenfalls ist das Format für das menschliche Auge nicht lesbar, da es keine visuelle Komponente beinhaltet.

ZUGFeRD

Bei dem ebenfalls bereits in Nutzung befindlichen ZUGFeRD-Format (Zentraler User Guide des Forums elektronische Rechnung in Deutschland) handelt es sich um ein sog. hybrides Rechnungsformat. Dieses Format ermöglicht die strukturierte Übermittlung der Rechnungsdaten in einer pdf-Datei, in der der XML-Datensatz eingebettet ist. Dieses Format besteht aus einer Kombination einer maschinenlesbaren XML-Datei und einer für das menschliche Auge lesbaren pdf-Datei. Ab der Version 2.0.1 erfüllt eine ZUGFeRD-Rechnung die Anforderungen an eine E-Rechnung. Wir als Kanzlei werden unsere Rechnungen ab Beginn kommenden Jahres in diesem ZUGFeRD-Format an Sie verschicken.

3. Umfang der E-Rechnungspflicht

Jeder, der Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist, ist von der E-Rechnungspflicht betroffen. Alle Unternehmer sind grundsätzlich zur Ausstellung einer E-Rechnung verpflichtet, wenn Sie Lieferungen oder Leistungen gegenüber anderen **inländischen** Unternehmern erbringen. Dies gilt **auch**, wenn Sie ein land- oder forstwirtschaftliches Unternehmen führen oder umsatzsteuerlicher **Kleinunternehmer** sind. Inländische Unternehmer im Sinne des Gesetzes ist jeder, der seinen Sitz, den Ort der Geschäftsleitung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Ebenfalls als im Inland ansässig gelten in Deutschland belegene Betriebsstätten eines ausländischen Unternehmers. Ist Ihr Kunde ein ausländischer Unternehmer, müssen Sie (noch) keine E-Rechnung ausstellen. Es empfiehlt sich aber den Status des Geschäftspartners zu dokumentieren.

Von der Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen sind nachfolgende Fallgruppen ausgenommen, das heißt Sie müssen auch zukünftig **keine** E-Rechnung ausstellen:

- Rechnungen über Leistungen, die nach den § 4 Nummer 8 bis 29 UStG **steuerfrei** sind (darunter fallen z.B. alle ärztlichen oder zahnärztlichen Leistungen, Wohnungsvermieter, Versicherungsvertreter, ...),
- Rechnungen über Kleinbeträge bis 250 Euro,
- Fahrausweise,
- Rechnungen an ausländische Unternehmer,
- Rechnungen an private Endverbraucher.

4. Beginn der E-Rechnungspflicht

Grundsätzlich tritt die **E-Rechnungspflicht ab dem 01.01.2025 in Kraft**. Allerdings ist zu unterscheiden zwischen der Pflicht, eine Rechnung zu empfangen, und der Pflicht, eine Rechnung auszustellen.

4.1. Die Pflicht zum Empfang von E-Rechnungen

Die Pflicht zum **Empfang** von E-Rechnungen gilt **ausnahmslos** ab dem 01.01.2025, d.h. jeder Unternehmer (auch die o.g. Ausnahmefälle) ist davon ab dem 01.01.2025 betroffen. Der bisherige Vorrang der Papierrechnung entfällt, ebenso entfällt das Zustimmungserfordernis zum Erhalt von E-Rechnungen. Mit anderen Worten: Ab dem 01.01.2025 können Ihre Geschäftspartner Ihnen E-Rechnungen zusenden, ohne dass Sie dem Erhalt der E-Rechnung ausdrücklich zustimmen. Ihren Vorsteuerabzug müssen Sie dann ausgehend von der erhaltenen E-Rechnung geltend machen. Sie haben keinen Anspruch auf Ausstellung einer sonstigen Rechnung – etwa einer Papierrechnung. Wichtig: Damit müssen auch **Vermieter, Ärzte und Betreiber von PV-Anlagen** in der Lage sein die E-Rechnung ab 01.01.2025 empfangen zu können. Legen Sie sich daher rechtzeitig die dafür notwendige Software zu, damit Sie E-Rechnungen empfangen und auch lesen können. Ob und inwieweit Sie bereits ab dem 01.01.2025 E-Rechnungen erhalten, liegt nicht in Ihrer Hand. Entscheidend ist, ob Ihre Geschäftspartner bereits ab 2025 mit der Ausstellung von E-Rechnungen beginnen. Deshalb sollten Sie Ihre Empfangsbereitschaft – mindestens durch Einrichtung einer gesonderten E- Mailadresse (bspw. rechnung@unternehmen.de) – direkt ab dem 01.01.2025 sicherstellen.

Sofern Sie zum 01.01.2025 noch keine Empfangssoftware besitzen, die Ihnen das Lesen der empfangenen E-Rechnung ermöglicht, bieten wir Ihnen ab 2025 ein Tool (auf unserer Homepage zum Upload unter www.stb-neunzig-partner.de/Visulizer oder per E-Mail an: visulizer@stb-neunzig-partner.de) an, mit dem Sie nicht menschenlesbare E-Rechnungen (z.B. X-Rechnungen) unkompliziert in eine PDF-Rechnung umwandeln können. Somit können Sie im Anschluss die Rechnung lesen, prüfen und bezahlen.

4.2. Die Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen

Die Pflicht zur **Ausstellung** von E-Rechnungen für Umsätze zwischen inländischen Unternehmern beginnt grundsätzlich ebenfalls ab dem 01.01.2025. Aber: Das Gesetz sieht für Rechnungsaussteller **Übergangsfristen** vor:

Bis 31.12.2026	Bis Ende 2026 ausgeführte Umsätze dürfen weiterhin mit Papierrechnungen oder pdf- oder Word- oder Excel-Rechnungen abgerechnet werden. Aber Achtung: Für diese nicht strukturierten Rechnungen ist die <u>Zustimmung</u> des Rechnungsempfängers weiterhin erforderlich.
KMU- Erleichterung bis 31.12.2027	Bis Ende 2027 ausgeführte Umsätze von KMU (Klein- und Mittelunternehmen) dürfen weiterhin mit Papierrechnungen oder nicht strukturierten elektronischen Rechnungen (Achtung: Für nicht strukturierte Rechnungen ist die <u>Zustimmung</u> des Rechnungsempfängers weiterhin erforderlich) abgerechnet werden, vorausgesetzt: der Umsatz Ihres Unternehmens hat im vorangegangenen Kalenderjahr die Grenze von 800.000 Euro nicht überschritten. Unternehmen mit mehr als 800.000 Euro Umsatz müssen ab 01.01.2027 E-Rechnungen ausstellen.
Ab 01.01.2028	Ab 2028 sind Rechnungen, die unter die E-Rechnungspflicht fallen (d.h. ohne die Ausnahmen unter 3.), ausschließlich elektronisch auszustellen und zu übermitteln.

5. Archivierung von E-Rechnungen

E-Rechnungen sind - wie auch bisher Papierrechnungen - für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist zu archivieren. Die gesetzliche Aufbewahrungsfrist beträgt derzeit **zehn Jahre**. Sie beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte Eintragung oder Änderung an der E-Rechnung vorgenommen wurde.

Bei der Archivierung von E-Rechnungen ist darauf zu achten, dass diese in ihrem ursprünglichen Format und unveränderbar aufbewahrt werden. Diese Anforderungen sind insbesondere für den strukturierten Datenteil einer E-Rechnung relevant. Die XML-Datei einer E-Rechnung darf auch während des Archivierungsprozesses nicht durch Formatumwandlung gelöscht werden. Denn die maschinelle Verarbeitung und Auswertbarkeit der E-Rechnung muss für die Finanzverwaltung auch während der Aufbewahrungsfrist möglich sein. Stellen Sie daher bei der Archivierung von E-Rechnungen unbedingt sicher, dass diese im ursprünglichen Dateiformat und unverändert aufbewahrt werden.

6. Zwingend Notwendige Tätigkeiten

Die ab dem 01.01.2025 geltende Empfangspflicht für E-Rechnungen steht unmittelbar bevor. Wir empfehlen Ihnen, sich frühzeitig mit der Umstellung zu beschäftigen.

6.1 Selbstbucher

Soweit Sie Ihre Finanzbuchhaltung selbst abwickeln, empfehlen wir Ihnen dringend mit geeigneter Software rechtzeitig sicherzustellen:

- Den Empfang von E-Eingangrechnungen ab dem 01.01.2025
- Die elektronische Weiterverarbeitung dieser empfangenen E-Rechnungen in Ihrer Finanzbuchhaltung ab dem 01.01.2025
- Die rechtskonforme Archivierung der empfangenen E-Rechnungen ab dem 01.01.2025
- Den Versand von E-Ausgangsrechnungen spätestens ab 2027 oder 2028
- Die elektronische Weiterverarbeitung dieser versendeten E-Rechnungen in Ihrer Finanzbuchhaltung ab spätestens 2027/2028
- Die Archivierung von versendeten E-Rechnungen ab spätestens 2027 oder 2028

6.2 Buchhaltungsmandate

Sofern wir für Sie wie bisher die Finanzbuchhaltung erstellen und die gesetzlich notwendigen Meldungen (USt-Voranmeldung, ZM-Meldung, OSS-Meldung, u.a.) erledigen, müssen wir uns dringend austauschen, wie zukünftig Ihre E-Rechnungen im ursprünglichen Dateiformat zu uns gelangen. Der bisher gewohnte Prozess der Weiterleitung in Papierform oder als pdf-Datei per email ist ab dem 01.01.2025 für E-Rechnungen nicht mehr zulässig. Dieser Prozess muss in vielen Fällen neu eingerichtet werden. Hierfür bestehen technische Lösungen seitens unseres Software-Partners Datev. Hierzu müssen wir gemeinsam Ihre Prozesse analysieren und ggf. (Software-) Lösungen implementieren, die zu Ihnen passen und auch mit unseren Arbeitsabläufen kompatibel sind. Bitte sprechen Sie uns an.

6.2.1 Geeignete Softwarelösungen für E-Rechnungsempfang

Ab 01.01.2025 können Sie weiterhin bereits jetzt von Ihnen genutzte hauseigene Software zum Empfang, zur Visualisierung und zur Weiterleitung der empfangenen E-Rechnungen nutzen, sofern diese Software über eine Daten-**Schnittstelle** zu unserem Buchhaltungsprogramm Datev verfügt und die GoB-konforme **Archivierung** der Daten sichergestellt ist.

Sofern Sie Software für den Empfang und zum Schreiben von E-Rechnungen neu anschaffen müssen, gibt es eine Reihe von Anbieter, z.B.:

- Sage
- Lexware
- Easybill
- Lexoffice
- weiteren Software-Anbietern

Wie hoch die monatlichen Kosten für die Nutzung dieser jeweiligen Software sein können, hängt vom jeweiligen individuellen Einzelfall ab. Laut unserem Software-Betreuer belaufen sich die Softwaregebühren für diese Programme erfahrungsgemäß auf monatlich ca. 15 bis 25 €. Sofern Sie diese Software anschaffen oder weiternutzen wollen, bitten wir Sie sich mit

Ihrem EDV-Betreuer in Verbindung zu setzen und zu klären, ob diese Software jeweils kompatibel ist zu „Datev Kanzlei Rechnungswesen“ und wie die Übertragungswege für die Datensätze an Datev sind und auf welchem Wege die Daten bereitgestellt und übertragen werden können.

Auch unser Softwareanbieter Datev bietet ein Mandantenprogramm an, das den E-Rechnungsempfang, die Archivierung, den automatisierten Datentransfer zu uns (per email oder upload) und die E-Rechnungsschreibung ermöglicht: „Datev Unternehmen Online“. Dieses Programmpaket kostet derzeit inklusiv der Archivierungsgebühr monatlich ca. 25 € und kann über uns bestellt werden. Bei Datev Unternehmen Online ist eine 100 %-ige Sicherheit beim Datentransfer zu unserem Buchhaltungsprogramm sichergestellt. Darüber hinaus ist auch eine 100 %-ige Sicherheit für die notwendige Archivierung Ihrer Eingangs- und Ausgangs-E-Rechnungen gegeben. Wir empfehlen daher die Nutzung dieser Software. Gerne bestellen wir Ihnen diese Software bei Datev. Sofern Sie für die notwendige Installation dieser Software in Ihrem Haus Unterstützung benötigen, nennen wir Ihnen auch gerne die Kontaktdaten eines Datev-Systembetreuers, den Sie für die Installation und die Ersteinweisung beauftragen können. Auskunftsgemäß werden hier einmalige Installationskosten von ca. 250,-- € entstehen.

6.2.2 Geeignete Softwarelösungen für E-Rechnungserstellung

Sofern Ihre hauseigene Software Ihre Ausgangsrechnungen als E-Rechnung verfassen und versenden kann, können Sie diese weiterhin nutzen, sofern diese Software über eine Daten-Schnittstelle zu unserem Buchhaltungsprogramm „Datev Kanzlei Rechnungswesen“ verfügt und die GoB-konforme Archivierung der Daten sichergestellt ist.

Auch für die E-Rechnungserstellung bietet unser Softwareanbieter Datev ein Mandantenprogramm an, das die E-Rechnungserstellung, die Archivierung und den automatisierten Datentransfer zu uns (per email oder upload) ermöglicht: „Datev Unternehmen Online“ in Kombination mit „Datev Auftragswesen Next“. Dieses Software-Paket kostet zusätzlich mtl. ca. 10,-- € (insgesamt dann monatlich ca. 35 €) und kann ggf. zusammen mit Datev Unternehmen Online durch einen Datev-Systempartner installiert werden.

Datev Auftragswesen Next bietet die notwendigen Schnittstellen zur Buchhaltungssoftware und stellt alle gesetzlichen Anforderungen an die Archivierung sicher.

Wir bitten Sie sich zeitnah über Ihre Software-Lösungen ab dem 01.01.2025 Gedanken zu machen und sich mit uns in Verbindung zu setzen, wie Sie zukünftig das Thema E-Rechnung angehen wollen. Wir werden Sie im Spätherbst zu dieser Thematik kontaktieren, damit sichergestellt ist, dass Sie ab 01.01.2025 eine tragfähige Lösung haben.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Neunzig, Steuerberater
und Ihr Team der Kanzlei
Neunzig & Partner StBG PartmbB